

Informationen zur Beschäftigung einer Au-pair-Kraft aus einem Drittstaat (Nicht-EU-Staat)

Wien, 1. Jänner 2024

Informationen zur Beschäftigung einer Au-pair-Kraft aus einem Drittstaat (Nicht-EU-Staat)

Eine Gastgeber-Familie darf eine ausländische Au-pair-Kraft beschäftigen, wenn

- sie das Au-pair-Verhältnis der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des **Arbeitsmarktservice (AMS)** **spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit** angezeigt ([Anzeigeformular](#)) hat und
- das AMS darüber eine **Anzeigebestätigung** ausgestellt hat. Die Anzeigebestätigung gilt zunächst für sechs Monate und kann unter bestimmten Voraussetzungen um weitere sechs Monate verlängert werden (siehe dazu weiter unten).

Eine Anzeigebestätigung wird vom AMS ausgestellt, wenn

- die Au-pair-Kraft **mindestens 18 und jünger als 28 Jahre¹** ist,
- im Falle der Vermittlung eine dazu berechtigte Agentur eingeschaltet wurde,
- die Au-pair-Kraft innerhalb der letzten fünf Jahre nicht bereits länger als ein Jahr als Au-pair-Kraft in Österreich beschäftigt war,
- die Gewähr gegeben ist, dass der **wahre wirtschaftliche Gehalt** einem Au-pair-Verhältnis entspricht: Die Au-pair-Kraft soll durch ihren Österreich-Aufenthalt das Land und die Lebensweise seiner Menschen kennenlernen und die im Heimatland erworbenen Sprachkenntnisse mit Hilfe der Gastfamilie vertiefen. Sie wird in die Hausgemeinschaft der Gastgeberfamilie (wenigstens eine Erziehungsberechtigte/ein Erziehungsberechtigter mit Kind) aufgenommen und soll bei leichten Hausarbeiten einschließlich Kinderbetreuung mithelfen. Die Au-pair-Kraft muss ein Mindestmaß an Deutschkenntnissen (Schulunterricht oder ein Semester Studium oder Sprachlehrgang) schon vor dem Antritt der Beschäftigung durch ein entsprechendes Schulzeugnis oder eine sonstige Bestätigung in deutscher oder englischer Übersetzung nachweisen können und soll ihre Sprachkenntnisse im Zusammenleben mit der Gastfamilie erweitern.

Liegen die o.a. Voraussetzungen nicht vor, wird kein Au-pair-Verhältnis angenommen und die Anzeige nicht bestätigt

¹ Hinweis: Für Au-pair-Kräfte, die kurz vor Überschreitung dieser Altersgrenze stehen, kann eine Anzeigebestätigung nur bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ausgestellt werden.

Antragsnachweise

Um die Anzeige möglichst rasch beantworten zu können, wäre eine Ausfertigung des von beiden Vertragspartnerinnen/Vertragspartnern unterfertigten Au-pair-Vertrages (Mustervertrag) beizulegen.

Das Arbeitsverhältnis mit einer Au-pair-Kraft

Für die Beschäftigung von Au-pair-Kräften gilt das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHAG), das unter anderem arbeitsrechtliche Ansprüche wie Urlaub oder Entgeltfortzahlung bei Erkrankung regelt. Darüber hinaus sind auch die speziellen Regelungen im Mindestlohntarif für Au-pair-Kräfte zu beachten, wonach die Arbeitszeit inklusive Arbeitsbereitschaft höchstens 16,5 Stunden/Woche betragen darf.

Anzuwenden ist auch das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG): die Gastgeberin/der Gastgeber hat für die Au-pair-Kraft Beiträge nach dem BMSVG zu zahlen. Nähere Informationen über die zu setzenden Schritte (Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse, Abwicklung der Beitragszahlung, etc.) finden Sie auf der Webseite <http://www.betrieblichevorsorgekassen.at/index.html>.

Die Entlohnung der Au-pair-Kraft richtet sich nach dem Mindestlohntarif für Au-pair-Kräfte.

Gemäß dem HGHAG in Verbindung mit dem Mindestlohntarif haben Au-pair-Kräfte Anspruch auf 15 Monatsentgelte im Jahr (Urlaubssonderzahlung: zwei Monatsentgelte; Weihnachtssonderzahlung: ein Monatsentgelt). Bei kürzeren Beschäftigungsverhältnissen ist der Sonderzahlungsanspruch zu aliquotieren.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Au-Pair-Kraft eine genaue mit Datum versehene Abrechnung über die geleisteten Arbeitsstunden, das Entgelt und die Abzüge bei der Entgeltauszahlung zu übergeben.

Kranken- und Unfallversicherung

Für die Beschäftigung einer Au-pair-Kraft ist auch eine Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung erforderlich (ASVG). Die volle freie Station und die Verpflegung sowie die Beträge, welche die Gastgeberfamilie für den privaten Krankenversicherungsschutz der Au-pair-Kraft sowie für deren Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen aufwendet, werden jedoch – gemäß einer Sonderregelung im ASVG – nicht zum Entgelt

gerechnet und sind somit beitragsfrei. Bei einer Beschäftigung der Au-pair-Kraft bis zur Geringfügigkeitsgrenze genügt die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Gebietskrankenkasse. Eine private Unfallversicherung ist kein Ersatz für die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung. Näheres dazu erfahren Sie bei der [Österreichischen Gesundheitskasse](#).

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Abteilung III/B/7 – Ausländerbeschäftigung

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

service@bmaw.gv.at

bmaw.gv.at